

Satzung der Jagdgenossenschaft des selbständigen Jagdbezirks Leer III vom 09.07.1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des selbständigen Jagdbezirks Leer III hat am 05.05.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des selbständigen Jagdbezirks Leer III ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Leer III“ und hat ihren Sitz in Horstmar.

§ 2 Selbständiger Jagdbezirk Leer III

- (1) Der selbständige Jagdbezirk Leer III umfaßt gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschuß der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Stadt Horstmar vom 17.02.1970 zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der selbständige Jagdbezirk Leer III wird begrenzt:

im Nordosten

durch die Gemeindegrenze Steinfurt;

im Südosten

durch den Gemeindegeweg Flur 10 Nr. 7, den Gemeindegeweg Flur 10 Nr. 22, den Gemeindegeweg Flur 10 Nr. 35, den Gemeindegeweg Flur 9 Nr. 73, die Landstraße 570, den Gemeindegeweg Flur 16 Nr. 42 bis zur Gemarkungsgrenze Horstmar

im Südwesten

durch die Gemeindegrenze Horstmar

im Nordwesten

durch den Gemeindegeweg Flur 18 Nr. 40, durch die Ostgrenze des Grundstücks Flur 18 Nr. 36 und deren gradlinige Verlängerung durch Grundstück Flur 18 Nr. 29 bis zum Gemeindegeweg Flur 18 Nr. 40, eine in südwestlicher Richtung durch das Grundstück Flur 18 Nr. 29 verlaufende Bodensenke, die Westgrenze des Grundstücks Flur 18 Nr. 25, den Gemeindegeweg Flur 18 Nr. 26, den Nahen Weg, die Dorfstraße sowie die Kreisstraße 76 (Leer-Steinfurt) bis zur Gemeindegrenze Steinfurt.

In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt sind die Grenzen des Jagdbezirks kenntlich gemacht.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die jagdlich nutzbaren Grundflächen des selbständigen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BfG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber der Jagdgenossenschaft nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter beim Schriftführer zur Einsicht offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Der Jagdgenossenschaft obliegt der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Jagdbezirk gehörenden Grundflächen entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - d) einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter,
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
 - d) die Art der Jagdnutzung des Jagdbezirks,
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen,
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 - i) die Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung,
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung,
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

- (3) Wahlen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) sowie Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), d), e), f), g), h), i) können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

- (4) Für den Fall, daß die Schrift- und Kassenführung der Stadt Horstmar übertragen wird, entfällt die Wahl eines Schrift- und Kassenführers, unterliegt die Rechnungsprüfung den für die Stadt Horstmar geltenden Prüfungsbestimmungen und entfällt die Wahl von Rechnungsprüfern.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluß die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Westfälische Nachrichten“ und „Münstersche Zeitung“ unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Tag der Genossenschaftsversammlung muß eine Frist von sieben Tagen liegen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 nicht gefaßt werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine schriftliche Abstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn in anderer Weise nicht zweifelsfrei festzustellen ist, ob die Mehrheiten nach Abs. 1 erreicht sind. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere, volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher bei Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein

Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher, einem Beisitzer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von neun Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jahresvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Angabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Er beschließt weiter über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,

- b) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.
 - (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
 - (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
 - (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluß beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Jagdvorsteher, einem Beisitzer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Er muß ausgeglichen sein und kann Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenprüfers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen findet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Umlagen

Die Jagdgenossenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Umlagen, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist. Die Erhebung erfolgt nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der Grundstücke, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Der Festsetzungsbeschluß ist gleichzeitig mit dem Haushaltsplan in Kraft zu setzen.

§ 16

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJJ (1. April - 31. März).
- (2) Einnahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Wird die Kassenführung der Stadtverwaltung Horstmar übertragen, so gelten die für diese geltenden Anordnungsbefugnisse.
- (3) Kassenführer und dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sollen bis zu ihrer Verwendung verzinslich angelegt werden. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJJ nicht berührt.

§ 17

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Horstmar über die Bekanntmachung von Satzungen bekanntzumachen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft. Die Einladung zu Genossenschaftsversammlungen erfolgt jedoch gemäß § 9 Abs. 3.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und über die öffentliche Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die von der Genossenschaftsversammlung am 02.03.1970 beschlossene und am 05.07.1978 geänderte bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes endet mit dem 31.03.1987. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 1981/82 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 1980/81 vorzunehmen.